



# Finanzordnung der Main-Vogelsberg-Schachjugend

## § 1

Diese Finanzordnung ist eine Ergänzung von § 10 der Jugendordnung.

## § 2 Haushaltsplan

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand in der Herbstsitzung des laufenden Geschäftsjahres den Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Kassenwart hat den Rechnungsprüfern den Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres mit der Jahresrechnung und den dazugehörigen Belegen rechtzeitig vorzulegen.

## § 3 Inventarverzeichnis

Zu dem Kassenbericht hat der Kassenwart ein Inventarverzeichnis über das gesamte Sacheigentum der MVSJ vorzulegen.

## § 4 Kassenverwaltung

Im Rahmen der Kassenverwaltung ist der Kassenwart berechtigt, über Beträge außerhalb des Haushaltsplanes bis zu EUR 100,00 selbstständig sowie im Benehmen mit dem Vorsitzenden über Beträge außerhalb des Haushaltsplanes bis zu EUR 250,00 zu verfügen. Über außer- und überplanmäßige Ausgaben über EUR 250,00 entscheidet der Vorstand.

## § 5 Etatverwaltung

Jeder Referent ist für eine angemessene Bewirtschaftung des/der von ihm verwalteten Etats verantwortlich. Insbesondere vor der jährlichen Erstellung des neuen Haushaltsplanes ist durch den verantwortlichen Referenten zu prüfen, ob der Etatansatz im Hinblick auf die sich im neuen Haushaltsjahr stellenden Aufgaben angepasst werden muss. Durchzuführende Anpassungen (d.h. Erhöhungen und Einsparungen) sind dem Kassenwart bis zum 01.11. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

## § 6 Kostenerstattungen

1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich aufgrund von Belegen. Ebenso sind à Konto-Zahlungen im Interesse einer nachvollziehbaren Kassenführung entweder auf schriftlichem Wege oder durch E-Mail unter Angabe der Empfänger-Kontoverbindung und des Verwendungszwecks anzufordern.
2. Die im Rahmen der Etats zur Erstattung einzureichenden Belege sind vor der Abrechnung vom jeweiligen Etatverantwortlichen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

## § 7 Gebühren

1. Gebühren für Proteste, Beschwerden und Berufungen, Nenngebühren, Reuegelder und Ordnungsgebühren werden in der Turnierordnung der MVSJ festgesetzt.
2. Einen Verstoß gegen § 5 der Jugendordnung kann der Kassenwart mit EUR 25,00 ahnden.

## § 8 Schlussbestimmung

Sollte ein Sachverhalt durch diese Ordnung nicht berücksichtigt sein, so ist die Finanzordnung des Bezirkes 4 maßgeblich.